

## Sachsen.

Freiberg, 16. März. Gestern morgens 1/2 5 Uhr entstand in der Nähe unserer Stadt ein Schadenfeuer. Es brannte das Herrn Dekonom Voigt gehörige Gut — das Maukisch'sche Vorwerk genannt — bis auf die Scheune nieder. Bei dem schnellen Ueberhandnehmen des Feuers in den mit Stroh gedeckten Gebäuden konnte nur wenig gerettet werden. Die Entstehungsurache ist noch unbekannt.

Freiberg, 15. März. (Fortsetzung aus dem bürgerlichen Gesetzbuche.) Im Falle, daß eine unter der Vormundschaft sich befindliche Frauensperson heirathet, so geht sowohl die Verwaltung ihres Vermögens, als auch deren Nießbrauch auf den Ehemann über; die Aushändigung des Kapital-Vermögens u. erfolgt indeß erst nach der Volljährigkeit. Der Vormund hat die Pflicht, Grundstücke des Mündels im Stande zu halten. Will er an denselben Neubauten vornehmen, oder will er sie verpachten oder vermietthen, so kann dies nur mit Einwilligung der Obervormundschaft, also der Gerichtsbehörde geschehen. Falls den Mündeln Kostbarkeiten hinterlassen sind, so gehören dieselben während der Dauer der Minderjährigkeit in gerichtlichen Verwahrung. Das Gericht ist jedoch berechtigt, dieselben den Mündeln auszuhändigen, wenn Alter, Stand und sonstige Verhältnisse dies rechtfertigen sollten. Mündelgelder sind in inländischen Staatspapieren, oder diesen gesetzlich gleichgestellten Werthpapieren, oder ausreichenden Hypotheken, oder endlich in der Sparkasse anzulegen. Unter ausreichenden Hypotheken versteht das Gesetz bei städtischen Grundstücken die Anlage des Kapitals bis zur Hälfte, bei ländlichen Grundstücken jedoch bis zwei Drittel des Werthes. Der Vormund muß spätestens binnen zwei Monaten die Gelder anlegen. Quittungen, welche der Vormund im Namen seiner Pflegebefohlenen ausstellt, dürfen nur Summen von unter 100 Thlr. betreffen; darüber hinaus, müssen dieselben die Genehmigung des Gerichtes haben, wenn sie den Schuldner von seiner Schuld befreien sollen.

Bewegliche Gegenstände, die sich ohne Gefahr und Schaden nicht aufheben lassen, muß der Vormund veräußern; andere bewegliche Dinge kann er veräußern mit Ausschluß von Kostbarkeiten, Gold und Silberfachen, Bibliotheken, Heerden u. s. w., zu deren Verfüßerung ebenfalls die Genehmigung des Gerichtes gehört. Dieser Genehmigung bedarf es auch zur Verpfändung, Veräußerung und sonstiger Verfügung über Grundstücke des Pflegebefohlenen, wie über Rechte desselben an Grundstücken dritter Personen. Hierbei ist jedoch das Gericht angewiesen, die Genehmigung nur im Nothfall oder bei besonderer Vortheilhaftigkeit des Geschäftes zu erteilen.

Von dem Vermögen der Pflegebefohlenen darf der Vormund, mit Ausnahme von Gelegenheitsgeschenken, wie z. B. bei Geburtstagen u. s., nichts verschenken. Dem Pflegebefohlenen läuft von der Mündigkeit ab eine dreijährige Frist zur Nichtigkeitsklage wegen der für ihn abgeschlossenen Geschäfte. Der Vormund haftet für absichtliche Verschuldung und für Unterlassung des Fleißes, den er in eigenen Angelegenheiten anwendet. Falls Vermögen zu verwalten ist, muß er jährlich Rechnung ablegen; hiervon kann er selbst durch testamentarische Bestimmung des Erblassers nicht entbunden werden.

Ist die Vormundschaft zu Ende, so muß die Rechnung binnen zwei Monaten gelegt sein. Auf Honorar hat der Vormund keinen Anspruch, es sei denn, daß dies ausdrücklich vom Testator bestimmt und vom Gericht gebilligt sei. Bedient er sich eines Advocaten oder Sachwalters, oder ist er das in eigener Person, so werden ihm nur diejenigen Arbeiten vergütigt, welche nach der Natur und Beschaffenheit des Geschäftes von einem Sachwalter angefertigt werden mußten.

Wenn man zehn Jahre lang eine Vormundschaft geführt hat, kann man um Entlassung einkommen. Dasselbe ist der Fall, wenn während der Zeit der Vormundschaft ein Grund eintritt, der die gesetzliche Berechtigung in sich schließt, die Uebernahme dieses Amtes abzulehnen.

Jeder Vormund ist verpflichtet, alljährlich im Monate Januar den Erziehungsbericht über seine Pflegebefohlenen einzureichen. Derselbe muß enthalten: 1) den Namen des Pflegebefohlenen; 2) dessen Aufenthaltsort und Wohnung; 3) die Angabe, von wem das Kind verpflegt und erzogen wird; 4) Bezeichnung der Schule, oder, ist dieselbe verlassen, des Berufs; 5) Verwaltung des Vermögens, und 6) besondere Bemerkungen, welche der Vormund in Betreff seiner Mündel dem Gerücht zu machen hat. (Fortf. folgt.)

Leipzig, 8. März. Das Denkmal Gellert's, dessen Aufstellung im Rosenthal Rath und Stadtverordnete beschlossen haben, ist von unserm wackern Knauer in weißem Marmor ausgeführt worden. Es stellt den Dichter in ganzer Gestalt vor das Auge, ganz in der Tracht seiner Zeit, mit offenem, langem Rock und weit

herabgehendem Wams. Die linke Hand brüct den breitkrämpigen Hut gegen die Brust, die herabhängende Rechte hält ein Buch. Mit Dank wird jeder Beschauer dem Künstler lohnen, Anerkennung aber auch der Bereitwilligkeit zollen, mit welcher die Behörde und die Gemeindevertretung unserer Stadt das von auswärts gespendete Kapital zu einer solchen Höhe gebracht haben, daß ein so würdiges Werk, die Frucht mehrjähriger Arbeit, möglich geworden.

Chemnitz, 13. März. (Ch. T.) An der heute im Gasthause „zur Linde“ abgehaltenen constituirenden Generalversammlung des „Landwirthschaftlichen Creditvereins für das Königreich Sachsen“, worin der Landtagsabgeordnete Rittergutsbesitzer Mehnert auf Klösterlein den Vorsitz führte, nahmen über 300 Landwirthe aus allen Theilen Sachsens Antheil. Nach Verlesung der Statuten fand schließlich deren Annahme en bloc statt, obwohl Rittergutsbesitzer Dehminen auf Kohren und Rittergutsbesitzer Günther auf Saalhausen sich principiell wider dieselben erklärt, vom Personalcredit zunächst abgesehen und lediglich einen Credit gegen Cautionshypothek von 6 Zwölftel des Zeitwerthes statuirt wissen wollten, während Dr. Mindwitz aus Thum ausführte, wie nicht eine Hypothekenbank, sondern ein auf Solidarhaft beruhender Creditverein für den kleinen Grundbesitzer Bedürfnis sei. Dieser Widerstreit der Ansichten im Princip war der Kern der ganzen Verhandlung. Ueber alle übrigen Punkte der Tagesordnung, die mehr formaler Natur waren, einigte man sich schneller, indem man deren Ausführung, resp. weitere Erwägung größtentheils dem Vereinsvorstande anheimstellte, der später auf Vorschlag durch Acclamation erwählt wurde. Schließlich sei bemerkt, daß dem Vereine bis jetzt 2509 Grundbesitzer mit 1,400,536<sub>84</sub> Steuereinheiten beigetreten sind.

Zwickau, 13. März. (Z. W.) Heute Vormittag gegen 10 Uhr stießen zwei Kohlenzüge am Raschberge in der Nähe der Daukenberg'schen Fabrik zusammen, infolge dessen mehrere Lowries beschädigt und den Bahndamm heruntergestürzt sind.

## Gewerbeverein.

Es ist die im Interesse fortschreitender allgemeiner Bildung höchst erfreuliche Wahrnehmung zu machen gewesen, daß in letzter Zeit die regelmäßig Donnerstags stattfindenden sogenannten Lesabende des hiesigen Gewerbevereins allmählig immer zahlreicher besucht worden sind und unterliegt es keinem Zweifel, daß ein großer Theil der Veranlassungen hierzu in den rastlosen und uneigennütigen Bemühungen des als Bibliothekar fungirenden Herrn Gärtlermeister Mühlhausen zu suchen ist, der sich zur Aufgabe stellt, nicht nur der Herausgabe der in neuester Zeit bis zu 80 in einem Abende aus der Vereins-Bibliothek entliehenen Bücher sich zu widmen, sondern auch besonders schöne, namentlich mit Zeichnungen, Ornamenten, Skizzen, Karten u. s. w. ausgestattete Werke zu beliebiger Benutzung während des Abends auszuliegen, so daß der Besuchende sich nur an den Tisch zu setzen braucht, um in irgend einem der vor ihm liegenden Werke lehrreiche und angenehme Unterhaltung zu finden.

Am 9. dieses Monats wurden die Anwesenden von Herrn Professor Heuchler dadurch sehr angenehm überrascht, daß derselbe zahlreiche von ihm selbst vor circa 40 Jahren in Pompeji aufgenommene und in Rom im gegenseitigen Austausch mit mehreren befreundeten jungen Architekten vervollständigte, prächtig erhaltene Malereien, namentlich Ornamente, vorlegte und durch Erzählungen interessanter Einzelheiten erläuterte.

Da diese Vorlegung im Anschlusse an den am vorhergegangenen Vortragsabende von Herrn Rentier Busolt aus Dresden gehaltenen interessanten Vortrag über die Technik, Architektur und Kunst der Alten zu Pompeji erfolgte, so sei es gestattet, hier noch Einiges über den Hauptinhalt jenes Vortrages, der von 85 Ansichten mit 190 Gegenständen erläutert wurde, nachzutragen. Herr Busolt, mit Recitation der ersten acht Strophen der Schiller-Poesie über Pompeji, sowie Wessenberg's begeisterten Versen beginnend, orientirte die Versammlung zunächst beziehentlich der Lage Pompeji's durch einen Plan des Golfs von Neapel, verlas sodann den Plinianischen Brief über den Zerstörungsausbruch des Vesuvus und zeigte 5 Ansichten von den verschiedenen Gestaltungen desselben während der Zeit von Spartakus bis jetzt. Hiernach sah man den Plan von Pompeji, soweit durch die letztjährigen umfangreichen und intelligent geleiteten Ausgrabungen dasselbe erschlossen worden ist, welchem die Erläuterungen der drei Theater sich anreiheten. Die große Arena faßte allein 40,000 Menschen. Darauf folgten 10 Blätter mit Details über das Velarium, während die übrigen Zeichnungen Gewerbeserzeugnisse verschiedenster Art, Häuser, Läden, Bäder, Tempel, Ornamente, Straßen, darunter die Gräberstraße, darstellten.

die M  
den V  
nach t

D

Engla  
glänze  
sind,  
das  
geplü  
der  
am  
breite  
dem  
Zust  
höher  
und  
Luft  
auf  
ner,  
und  
und  
Stra  
müßi  
ihren

nehm  
mit  
meiß  
und  
fahr  
Mar  
wer  
zoge  
nom  
ihre  
100  
Arb  
beza

vorg  
ich  
ist  
aber  
ein

die  
wol  
M  
dag  
nac  
„C

auf  
san  
Ar  
für  
erf  
ab  
ha  
tio  
ih  
sic  
M  
die  
S  
tic  
H

un  
zu  
„  
se  
je  
un